

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Rolf Sele als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. **Etablissement A******, 2. **Etablissement B****** und 3. **Etablissement C******, alle 9490 Vaduz, alle vertreten durch *****, gegen die beklagten Parteien 1. D****, *****, vertreten durch ***** und 2. Ruhende **Verlassenschaft** nach dem am **.02.2023 verstorbenen E****, wohnhaft gewesen in *****, vertreten durch *****, wegen ausgedehnt Leistung (erst- und zweitbeklagte Partei CHF 4'844'733.65 und zweitbeklagte Partei CHF 25'451'728.80) sowie Rechnungslegung (erstbeklagte Partei Streitinteresse CHF 500'000.00 und zweitbeklagte Partei Streitinteresse CHF 1'000'000.00), Gesamtstreitwert CHF 31'796'462.45 s.A., über die Revision der klagenden Parteien gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 22.06.2023, 06 CG.2020.185,

ON 256, berichtigt mit Beschluss vom 06.07.2023, 06 CG.2020.185, ON 260, mit dem der Berufung der klagenden Partei gegen das (richtig:) Endurteil des Fürstlichen Landgerichts vom 01.09.2022, 06 CG.2020.185, ON 237, keine Folge gegeben, sondern dieses mit einer Massgabe bestätigt wurde, nach Aufhebung des Ausspruchs über die Zurückweisung der Revisionsbeantwortung der zweitbeklagten Partei samt Kostenausspruch mit Urteil des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs vom 05.04.2024, 06 CG.2020.185, ON 276, durch das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 22.10.2024 zu StGH 2024/047 neuerlich dahin zu Recht erkannt, dass der Spruch insgesamt lautet:

Der Revision wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die klagenden Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, jeweils binnen vier Wochen der erstbeklagten Partei zu Handen deren Vertreter die mit CHF 32'000.00 und der zweitbeklagten Partei zu Handen deren Vertreterin die mit CHF 63'452.66 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu ersetzen.

T a t b e s t a n d:

1. Die klagenden Parteien erhoben gegen die beiden beklagten Parteien umfassende Begehren. Diese

wurden von den Vorinstanzen mit ihren Entscheidungen ON 237 und ON 256 abgewiesen. Der von den klagenden Parteien dagegen erhobenen Revision gab der Fürstliche Oberste Gerichtshof mit seinem Urteil ON 276 keine Folge. Die im Revisionsverfahren von der zweitbeklagten Partei erstattete Revisionsbeantwortung wurde als verspätet zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die zweitbeklagte Partei die Kosten dieses Schriftsatzes selbst zu tragen hat. Das wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Revisionsbeantwortung erst am letzten Tag der Frist per E-Mail eingebracht wurde, sodass die nach Ablauf der zur Einbringung der Revisionsbeantwortung zur Verfügung stehenden Frist erfolgte Nachreichung der Revisionsbeantwortung im Original verspätet erfolgt sei. Dazu verwies der Fürstliche Oberste Gerichtshof in diesem Punkt auf die aktuelle einhellige Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs und die weit überwiegende Literatur zu den entsprechenden zwingenden zivilprozessualen Rezeptionsgrundlagen aus Österreich (wo der Elektronische Rechtsverkehr im Zivilprozess bereits vor vielen Jahren eingeführt wurde), nach der die Einbringung eines fristgebundenen Schriftsatzes per E-Mail (also ausserhalb des Elektronischen Rechtsverkehrs) in vergleichbaren Fällen nicht fristwährend ist (vgl ua RIS-Justiz RS0126972, RS0127859; *Schramm* in *Gitschthaler/Höllwerth*, AußStrG I2 § 65 Rz 7). Die zwingenden Bestimmungen dienen nach Ansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes der Rechtssicherheit, die (wie vergleichbare Fälle gezeigt haben) in diesem Zusammenhang nur durch den eigentlichen Elektronischen Rechtsverkehr, nicht aber die auf dem üblichen Weg per E-

Mail erfolgte Einbringung eines Schriftsatzes gewährleistet wäre, sodass entsprechende Bestimmungen nicht ohne Weiteres derogiert werden können.

2. Der Staatsgerichtshof hob mit seinem Urteil vom 22.10.2024 zu StGH 2024/047 den Ausspruch des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs in ON 276 über die Zurückweisung der Revisionsbeantwortung der zweitbeklagten Partei einschliesslich des Ausspruchs über deren Kosten auf. Dies wurde zusammengefasst damit begründet, dass die Einbringung der Revisionsbeantwortung mittels E-Mail am letzten Tag der Frist geeignet gewesen sei, diese Frist zu wahren, weil das Fehlen der Originalunterschrift durch einen umgehend nachgereichten Schriftsatz verbessert worden sei. Dazu wird auf die Begründung in der Entscheidung zu StGH 2024/047 (die den Parteien bekannt ist) sowie insbesondere auf StGH 2024/027 GE 2024, 101 (wonach unter anderem elektronische Eingaben in zwei Jahren sowieso zulässig sein werden) verwiesen.

3. Im Hinblick auf die Überbindung dieser Rechtsansicht des Staatsgerichtshofs, wonach die Revisionsbeantwortung der zweitbeklagten Partei rechtzeitig eingebracht worden sei, hat eine Zurückweisung dieses Schriftsatzes zu unterbleiben. Vielmehr war auszusprechen, dass die klagenden Parteien auch der im Revisionsverfahren erfolgreichen zweitbeklagten Partei gemäss §§ 50 Abs 1, 40, 41 ZPO die Kosten ihrer Revisionsbeantwortung zu ersetzen haben. Die beklagten Parteien wurden von zwei verschiedenen Rechtsanwaltskanzleien vertreten. Ihnen standen zwei

Parteien gegenüber, weshalb sich der Einheitssatz gemäss Art 15 RATG nur um 10 % erhöht. Die Revisionsbeantwortung wurde noch im Jahr 2023 verfasst und eingebracht, sodass der Satz für die Mehrwertsteuer 7,7 % beträgt (LGBI 2023 Nr 221).

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 06. Dezember 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende

Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art
15 StGH zulässig.

SCHLAGWORTE:

§§ 482, 437 Abs 1, 75 Z 3 ZPO, Art 7 E-Government-Gesetz: Die Einbringung von fristgebundenen Schriftsätzen per E-Mail ist zulässig.
